



Regierungsrat

Luzern, 23. Mai 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 286

Nummer: A 286
Protokoll-Nr.: 576
Eröffnet: 30.01.2017 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Nussbaum Adrian und Mit. über Dispensationen von der Volksschule

Gemäss § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 können die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen beantragen. Der Regierungsrat hat die Zuständigkeiten zur Erteilung solcher Dispensen in § 10 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 festgelegt. Für Dispensationen bis zu drei Tagen ist die Klassenlehrperson zuständig, für längere Dispensationen die Schulleitung. Die Bildungskommissionen der Gemeinden können Richtlinien zur Handhabung der Dispensationen in ihren Gemeinden erlassen. Insbesondere kann die Bildungskommission den Lernenden erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr (Jokertage) ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (§ 2 Abs. 5 Volksschulbildungsverordnung). Im Merkblatt "Ferien, schulfreie Tage, Unterrichtsausfall" der Dienststelle Volksschulbildung vom Januar 2017 werden Jokertage genauer beschrieben. An Jokertagen kann eine Lernende oder ein Lernender ohne Angabe von Gründen vom Unterricht fernbleiben. Jokertage sind von begründeten Dispensationsgesuchen gemäss § 10 der Volksschulbildungsverordnung zu unterscheiden. Bei Vorliegen von Gründen sind solche Gesuche stets möglich. Wird die Dispensation bewilligt, kann dafür nicht der Einsatz von Jokertagen verlangt werden. Zum Beispiel müssen für einen Arztbesuch oder einen religiösen Feiertag keine Joker(halb)tage eingesetzt werden.

Die Kompetenz für Dispensationsregelungen wurde vom Gesetzgeber ausdrücklich den Gemeinden übertragen. Die Dienststelle Volksschulbildung hat in diesem Bereich keine Weisungen oder Empfehlungen erlassen. Die Dienststelle Volksschulbildung führt auch keine Erhebung betreffend Handhabung der Dispensationen oder der Jokertage in den Gemeinden durch. Die einzelnen Fragen können wir wie folgt beantworten.

Zu Frage 1: Wie viele der Gemeinden im Kanton Luzern kennen eine sogenannte Jokertage-Regelung?

Für die Beantwortung dieser Frage hat die Dienststelle Volksschulbildung eine Umfrage bei den Schulleitungen durchgeführt. Diese ergab, dass rund 68 Prozent der Gemeinden eine Jokertage-Regelung haben. Die meisten Gemeinden gewähren vier Jokerhalbtage, zwei Gemeinden haben zurückgemeldet, dass sie zwei gewähren.

Zu Frage 2: Gibt es kantonale Richtlinien oder eine einheitliche Praxis im Allgemeinen über die Bewilligung von übrigen Dispensationsgesuchen?

Die Dispensation vom Unterricht ist, wie bereits erwähnt wurde, in § 10 der Volksschulbildungsverordnung geregelt. Für Dispensationen vom Unterricht müssen Eltern ein begründetes Gesuch einreichen. Bei Dispensationen bis zu drei Tagen ist die Klassenlehrperson zuständig, bei längeren Dispensationen die Schulleitung. Die Bildungskommission erlässt dazu Richtlinien. Sie kann auch den Bezug von Jokertagen ermöglichen. In Gemeinden mit Jokertagen können die Lernenden dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr fernbleiben, ohne ein Dispensationsgesuch einzureichen. Die Dienststelle Volksschulbildung empfiehlt die strikte Unterscheidung von Gesuchen mit Dispensationsgründen und solchen ohne Dispensationsgründe. Liegen keine Dispensationsgründe vor, sind Jokertage einzusetzen. Betreffend Dispensationen und Jokertagen gelten die Richtlinien der Schulgemeinde. Kantonale Richtlinien gibt es keine.

Zu Frage 3: Gibt es kantonale Richtlinien oder eine einheitliche Praxis über die unterschiedliche Behandlung von Dispensationsgesuchen, was den Zeitpunkt der Dispensationsgesuche betrifft (insbesondere vor oder nach Ferien)?

Es liegt in der Kompetenz der Bildungskommission, die Rahmenbedingungen für Dispensationen, insbesondere vor und nach den Ferien festzulegen. In § 10 der Volksschulbildungsverordnung ist lediglich die Zuständigkeit bei der Bewilligung von Dispensationen geregelt. Kantonale Richtlinien bezüglich der Bewilligung von Abwesenheiten vor oder nach den Schulferien gibt es nicht. Die aktuelle Umfrage bei den Schulleitungen zeigt, dass die Regelungen diesbezüglich in den Gemeinden unterschiedlich sind. In einigen Gemeinden mit Jokertagen dürfen diese nicht für die Verlängerung von Ferien eingesetzt werden.

Zu Frage 4: Kennt das Bildungs- und Kulturdepartement die Zahlen von unbewilligten und von bewilligten Dispensationsgesuchen sowie die Dauer der bewilligten Dispensationen?

Für die Bewilligung von Dispensationsgesuchen ist die Klassenlehrperson oder die Schulleitung zuständig. Die Dienststelle Volksschulbildung hat keine statistische Erhebung zu dieser Thematik durchgeführt.

Zu Frage 5: Was sind die häufigsten Gründe für bewilligte Dispensationen?

Die aktuelle Umfrage hat ergeben, dass Dispensationsgesuche insbesondere für den Besuch von Sport- und Vereinsanlässen, für die Teilnahme an Hochzeiten oder Trauerfeierlichkeiten im Verwandtenkreis im Ausland oder für Ferien (Reisen in ferne Länder) gestellt werden. Kantonal wird weder über die Zahl der Gesuche noch über die angegebenen Gründe eine Statistik geführt.

Zu Frage 6: Wie sieht die Entwicklung von Gesuchen und von bewilligten Dispensationen in den letzten Jahren aus?

Kantonal werden dazu keine Daten erhoben. Die aktuelle Umfrage bei den Schulleitungen zeigt, dass die Zahl der Gesuche und Bewilligungen in den letzten Jahren stabil geblieben ist. Vier Gemeinden haben eine leichte Zunahme der Gesuche gemeldet, wenige Gemeinden eine leichte Abnahme. Die meisten Schulen schätzen es, dass die Gemeinden die Richtlinien für Dispensationen im Rahmen der kantonalen Vorgaben selber erlassen und auf gemeindeeigene Bedürfnisse ausrichten können. Auch im regelmässigen Austausch mit den Schulleitungen über aktuelle Fragen und Probleme ist dieses Thema in den letzten Jahren nicht auf

die Tagesordnung gebracht worden. Da auch beim Bildungs- und Kulturdepartement sehr selten Beschwerden von Eltern gegen nicht bewilligte Dispensationsgesuche eingehen, darf davon ausgegangen werden, dass die Schulen in dieser Frage über eine solide Praxis verfügen und mit den Erziehungsberechtigten einvernehmliche Lösungen finden. Diese Annahme bestätigen auch die im Rahmen der Umfrage eingereichten zum Teil sehr differenzierten Reglemente der Schulen.

Zu Frage 7: Bis zu welcher Dauer liegt eine Unterrichtsdispensation im Kompetenzbereich der Schulleitung? Ab welcher Dispensationsdauer braucht es eine Bewilligung für Privatunterricht (Home-Schooling) vom Bildungs- und Kulturdepartement?

Gemäss § 10 der Volksschulbildungsverordnung ist die Schulleitung für Dispensationen im Umfang von vier und mehr Tagen zuständig. Eine obere Grenze ist weder in der Volksschulbildungsverordnung geregelt, noch gibt es dazu Richtlinien vom Kanton. Für den Erlass von Richtlinien ist die örtliche Bildungskommission zuständig. Privatunterricht bedarf einer Bewilligung durch das Bildungs- und Kulturdepartement und gilt, wenn er bewilligt ist, als vollständiger Ersatz für den öffentlichen Unterricht. Eine Dispensation wäre bei einer solchen Lösung hinfällig. In seltenen Fällen wird aber bei einer kürzeren, nicht dauerhaften Dispensation mit den Erziehungsberechtigten eine Vereinbarung getroffen, dass das Kind während der Abwesenheit von den Eltern oder einer anderen begleitenden Person schulisch gefördert wird. Dies insbesondere dann, wenn das Kind für mehrere Wochen dispensiert wird. Eine solche Vereinbarung beruht aber auf gegenseitigem Vertrauen und berücksichtigt die individuell gegebenen Bedingungen.

Privatunterricht ist unter rechtlich bestimmten Voraussetzungen möglich, wenn Erziehungsberechtigte ihre Kinder nicht in der öffentlichen oder privaten Schule, sondern zu Hause beschulen wollen. Die Bewilligung für Privatunterricht steht aber in der Regel nicht im Zusammenhang mit längeren Dispensationen vom Unterricht. Besuchen Kinder die öffentliche Volksschule, so ist das in der Gemeinde bezeichnete Organ für die Erfüllung der Schulpflicht der in der Gemeinde anwesenden Kinder zuständig. Es liegt in dessen Ermessen, eine Dispensation zu gewähren oder nicht. Die Gemeinden haben jedoch den gesetzlichen Auftrag, die Beschulung der Kinder, für welche sie verantwortlich sind, zu gewährleisten. Dispensationen sollten daher nur gewährt werden, wenn dieser Auftrag nicht gefährdet wird. Die Schulleitung muss jeden Fall einzeln beurteilen. Allenfalls muss sie bei längeren Dispensationen prüfen, ob und in welcher Form eine Beschulung notwendig ist.